



1.4 Merkblatt Rechte und Pflichten

Sozialhilfebehörde
4493 Wenslingen

Merkblatt Rechte und Pflichten

Gemäss §11 des Sozialhilfegesetzes SHG in Verbindung mit §17a der Sozialhilfeverordnung SHV gelten für unterstützte Personen folgende Pflichten:

1. Die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, Einsicht in zweckdienliche Unterlagen zu gewähren sowie notwendige Vollmachten zu unterzeichnen.
2. Unaufgefordert Veränderungen von unterstützungsrelevanten Sachverhalten umgehend dem zuständige Sozialdienst-/der zuständigen Sozialhilfebehörde zu melden. Insbesondere Aufnahme oder Verlust von Arbeit; Bezüge aus Renten oder Versicherungen; Gewinne aus Erbschaften oder Schenkungen; Änderung der Haushaltszusammensetzung.
3. Alle Ansprüche gemäss § 15 SHG, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken.
4. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten.
5. Im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zu Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen.
6. Sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen.
7. Unterstützte Personen dürfen nicht ohne schwerwiegende Gründe ihre Arbeitsstelle kündigen. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit die Arbeitsstelle erhalten bleibt.
8. Sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen.
9. Eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.
10. An einem Förderungsprogramm teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben.
11. Ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden.
12. Die Nummernschilder eines Motorfahrzeuges zu deponieren.

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruches auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (Mitwirkungspflicht).

Eine Nichtbefolgung dieser Pflichten kann eine Herabsetzung, Anzeige, Busse sowie die Einstellung der Unterstützungsleistungen zur Folge haben.

Art. 148 StGB (Strafgesetzbuch) Unrechtmässiger Bezug von Leistung einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (in Kraft seit 01.01.2016)

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das vorliegende Merkblatt zur Kenntnis genommen haben:

Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift Ehe-/Partner/in